

Diakoniestation Nagold

7	Dienstbefreiung zur Fortbildung (nach § 29.5 der KAO)
----------	--

1. Der Mitarbeiter hat die ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich um fachliche Fortbildung zu bemühen (§1 KAO).
Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag bis zu 50 % müssen im Jahr 4 Fortbildungsstunden nachweisen, über 50 % sind es 8 Fortbildungsstunden.
2. Nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten erhält der Mitarbeiter auf Antrag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr für Fortbildungen, die auf den Berufsbereich bezogen sind. Bei ein- oder mehrtägigen Fortbildungen wird die Sollarbeitszeit je Tag als anrechenbare Arbeitszeit gewährt. Fortbildungen, welche weniger als ein Tag dauern, werden mit der genauen Zeitdauer angerechnet, maximal jedoch die Sollarbeitszeit je Tag.
3. Der Anspruch von 2 Kalenderjahren kann zusammengezogen werden.
4. Das Fortbildungsangebot muss dem Antrag auf Fortbildung beigelegt werden.
5. Wenn mit dem Dienstgeber keine Übernahme oder die Gewährung eines Zuschusses zu den Fortbildungskosten vereinbart wurde, trägt der Mitarbeiter die ganzen Fortbildungskosten.
6. Vor Antritt der Fortbildung (möglichst frühzeitig) muss ein Dienstreiseantrag gestellt und genehmigt werden. Der Antrag dient der Absicherung haftungsrechtlicher Ansprüche und regelt die Reisekosten.

erstellt am: März 2000 von: J. Renz, E. Baumann	aktualisiert am: Dezember 2015 von: M. Baumgartner	Überprüft am: August 2004 von: K. Schmid, S. Braun
--	---	---